

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt nach §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 für den Alb-Donau-Kreis folgende

Bekanntmachung

1. Die vom Landesgesundheitsamt für den Alb-Donau-Kreis veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschritten im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 23. Juni 2021, 24. Juni 2021, 25. Juni 2021, 26. Juni 2021 und 27. Juni 2021, den Inzidenzwert von 10. Somit wird die Inzidenzstufe 1 festgestellt.
2. Unterschreitet ein Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 10, so treten die aufgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO die entsprechenden Regelungen nach der CoronaVO in Kraft. Die Unterschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO treten am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein, § 1 Abs. 3 CoronaVO.
3. Somit gilt ab Montag, 28. Juni 2021, die Inzidenzstufe 1 sowie den sich daraus ergebenden Regelungen nach der CoronaVO für den Alb-Donau-Kreis.
4. Diese Feststellung wird am 27. Juni 2021 auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) öffentlich bekanntgegeben.
5. Die Inzidenzfeststellungen gemäß § 2 Abs. 5 und Abs. 7 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 15. Mai 2021 sowie §§ 7 Abs. 1 Nr. 4, 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021 bleiben unberührt.

Ulm, den 27. Juni 2021

gez.

Lisanne Staab

Dieses Dokument wurde am 27. Juni 2021 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.